

Merkblatt Bayerneffekt

Allgemein:

Hat der Rechnungsaussteller seinen Firmen-/Steuersitz in Bayern oder handelt es sich um eine handelsregisterlich eingetragene Niederlassung in Bayern ist i.d.R. von einem Bayerneffekt auszugehen. Dies gilt gleichermaßen für Bei- und Rückstellungen.

Hinweis für Honorare an Stabmitglieder und Darsteller:

Als Nachweis ist bei der Schlussprüfung eine Bestätigung des Steuersitzes der Stabmitglieder bzw. Darsteller, deren Gagen mit Bayerneffekt verbucht wurden, vorzulegen. Es bietet sich daher an das zuständige Wohnsitzfinanzamt auf dem Personalstammblatt bereits bei Einstellung bestätigen zu lassen.

Autoanmietungen:

Bei Rechnungen für Autoanmietungen muss es sich bei dem rechnungsausstellenden Autovermieter zumindest um eine in Bayern ansässige Filiale (echte Niederlassung) handeln. Die Fahrzeuge müssen in Bayern angemietet bzw. abgeholt werden.

Verpflegungsmehraufwendungen:

Diäten gelten als Bayerneffekt, wenn der erhaltende Mitarbeiter in Bayern ansässig ist bzw. versteuert (Erstwohnsitzprinzip).

Flugbuchungen:

Flugbuchungen über ein in Bayern ansässiges Reisebüro (eingetragene Niederlassung) werden als Bayerneffekt anerkannt, wenn Start oder Landung in Bayern stattfindet. Flugbuchungen über Internet werden ebenfalls als Bayerneffekt anerkannt, wenn der Start oder Landung in Bayern stattfindet.

Bahnfahrkarten:

Wurde das Ticket in Bayern gekauft und wird die Fahrt in Bayern angetreten, können die Kosten als Bayerneffekt anerkannt werden. Internetbuchungen werden lediglich als Bayerneffekt anerkannt, wenn die Abfahrt oder Ankunft der Fahrt in Bayern stattfindet.

Hotelrechnungen:

Rechnungen von Hotels können nur dann als Bayerneffekt anerkannt werden, wenn das Hotel in Bayern ansässig ist. Bei Buchungen über ein bayerisches Reisebüro ist ebenfalls vom Standort des Hotels auszugehen.

Telefonrechnungen:

Rechnungen von Telefongesellschaften, deren eingetragene Niederlassung in Bayern ist, werden als Bayerneffekt anerkannt.

Agenturrechnungen:

Agenturrechnungen z. B. für Darsteller oder Drehbuchautoren können nur dann dem Bayerneffekt zugerechnet werden, wenn der Darsteller oder Drehbuchautor in Bayern versteuert. Die Agenturprovision ist dem Steuersitz der Agentur zuzurechnen.

Versicherungskosten:

Findet der Abschluss der Versicherungen bei einer in Bayern ansässigen Versicherungsgesellschaft bzw. Makler/Agentur statt, so können diese Kosten als Bayerneffekt anerkannt werden.

Handlungskosten und Gewinn:

Handlungskosten und Gewinn gelten als Bayerneffekt, wenn der Firmensitz in Bayern ist. Für eine handelsrechtlich eingetragene Niederlassung gelten Handlungskosten und Gewinn nur im prozentualen Verhältnis zu den anerkennungsfähigen Ausgaben in Bayern (Fertigungskosten) und nur, wenn nachweislich dort eine selbständige Teilnahme am Geschäftsverkehr möglich ist.

Finanzierungskosten:

Diese werden als Bayerneffekt anerkannt, wenn die kontoführende Stelle des Kreditinstituts ihren Sitz in Bayern hat.